Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/20 2001/08/0041

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.2004

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §35 Abs5;

Rechtssatz

Für den Lauf der Verzugszinsen gemäß § 35 Abs. 5 GSVG kommt es nicht darauf an, ob und aus welchem Grund es zu einem objektiven Zahlungsverzug gekommen ist oder inwieweit den Beitragspflichtigen daran ein Verschulden trifft (Hinweis auf das zu § 59 Abs. 1 ASVG ergangene E 3. Oktober 2002, Zl.97/08/0594).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080041.X03

Im RIS seit

10.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at